



Ausführungsbestimmungen

Eidgenössisches Feldschiessen 300m und 25/50m

Reg. Nr. 7.0.1

Ausgabe 2023

Art.1 Grundlagen

Grundlagen sind die im Durchführungsjahr gültigen:

- Reglement Eidgenössisches Feldschiessen 300m und 25/50m des Schweizer Schiesssportverbandes (SSV) 3.10.01.
- Verordnung des VBS über das Schiesswesen ausser Dienst
- Verzeichnis der bewilligten Hilfsmittel des VBS

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die Verwendung weiblicher und männlicher Sprachformen verzichtet, d.h. sämtliche Personenbezeichnungen gelten für beide Geschlechter.

Art. 2 Organisation

Der KV BSV überträgt unter Aufsicht der Abteilung Gewehr/ Ressort Feldschiessen die Organisation und Durchführung den Bezirken.

Das Feldschiessen ist, wenn immer möglich, in Gruppen von mehreren Vereinen zu organisieren, vornehmlich auf regionalen Anlagen, auf denen auf allen Distanzen 300/25/50 m geschossen werden kann.

Die Anzahl Schiessplätze pro Bezirk ist freigestellt.

Es darf nur auf bewilligten Schiessanlagen geschossen werden.

Art. 3 Ausführung

Das Feldschiessen aller Distanzen ist am gleichen Wochenende (Freitag, Samstag, Sonntag) durchzuführen. Das Datum wird durch den Schweizer Schiesssportverband (SSV) festgelegt.

Es dürfen vor dem offiziellen Feldschiessen Vorschiessen stattfinden, jedoch nur auf den offiziellen Feldschiessen Schiessplätzen. Die vorgesehenen

Vorschiessen müssen dem Ressortchef im BSV, zusammen mit den Schiessdaten/zeiten für das Feldschiessen, via Feldschiessen Web Portal gemeldet werden.

Das Feldschiessen darf **nach** dem offiziellen Anlass, in Kombination mit dem Obligatorischen Programm geschossen werden; als erstes Programm, ohne Probeschüsse. (Abrechnung siehe Art.7). Die Vereine sind selber dafür verantwortlich, dass die Resultate dieser Schützen in der SAT Admin eingetragen werden.

Für die offiziellen Sonder-Wettkämpfe (z.B. Qualifikation zum Feldstichfinal) werden nur Resultate angerechnet, welche bis und mit offiziellem Feldschiessen und gemäss offizieller Meldung gemacht wurden. Auf Schiessanlagen, auf denen das Vorschiessen und das Feldschiessen durchgeführt werden, darf vor dem Vorschiessen und vor dem Feldschiessen an den betreffenden Schiessstagen auf die gleiche Distanz nicht zusätzlich geschossen werden.

Nach dem Vorschiessen und nach dem Feldschiessen ist dies gestattet.

Die Schiessplatzverantwortlichen melden via Web Portal bis spätestens einen Monat vor der Durchführung, die Schiessplätze, Schiessstage und Schiesszeiten der Vorschiessen und des Feldschiessens dem Ressort Feldschiessen BSV. Der Zugang zum Web Portal wird den Schiessplatzverantwortlichen vom Ressort Feldschiessen BSV vorgängig, elektronisch zugestellt.

Nach erfolgter Meldung der Daten wird den Schiessplatzverantwortlichen der Lizenzschlüssel für die Bewirtschaftung des Feldschiessen-Programms FederalShootingAssistent (FSA) vom Ressort Feldschiessen BSV elektronisch zugestellt.

Für das Feldschiessen Programm (FSA) ist jedes Jahr vor dem Feldschiessen ein Update, bereitgestellt von der Firma Indoor Swiss Shooting, durchzuführen.

Art. 4 Teilnahmeberechtigung/-bedingung

Jeder Verein bemüht sich mit möglichst vielen Teilnehmern am Feldschiessen teilzunehmen.

Dem Begehren am Feldschiessen teilzunehmen ist zu entsprechen.

Teilnehmer:

- Das Feldschiessen wird lizenzfrei durchgeführt.
- Teilnahmeberechtigt sind Schweizer Bürger, die im Wettkampfsjahr das 10. Altersjahr erreichen (Jahrgangs Prinzip).
- Für die Teilnahme von ausländischen Staatsangehörigen gilt die Schiessverordnung des Bundesrates; 512.31; Art.12 b + c. Es braucht in jedem Fall eine Bewilligung durch die Kantonale Militärbehörde.

Kosten:

- Die Teilnahme am FS ist für Teilnehmer mit dem Stgw57, dem Stgw 90 und den Pistolen 49, 75 und 12/15 kostenlos.

-

Ausnahmen:

- Gelten für alle Waffen, die oben nicht aufgeführt sind, sowie Junioren bis zum 20. Altersjahr, welche im Durchführungsjahr keinen Jungschützenkurs besuchen, sowie ausländische Staatsangehörige. Für sie werden keine Bundesbeiträge ausgerichtet und sie erhalten keine Gratismunition. Den Vereinen ist es freigestellt, dieser Gruppe die Munition zum Einkaufspreis zu verrechnen.
- Die Standblätter der nicht beitragsberechtigten Teilnehmer müssen speziell gekennzeichnet werden.

-

Aufsichtspflicht:

- Teilnehmer, die nicht an der entsprechenden Waffe ausgebildet wurden, sind durch den Verein zu betreuen.

Art. 5 Standblätter und Munition

Die Vereine haben ihren Teilnehmern Standblätter und Munition unmittelbar vor dem Antreten auf den Schiessplätzen auszuhändigen.

Die Resultate sind vom durchführenden Verein mit dem Stempel auf dem Standblatt zu bescheinigen. Fehlt diese Bescheinigung besteht kein Anspruch auf Bundesleistungen.

Art. 6 Teilnahme in einem anderen Bezirk

Kann ein Teilnehmer in begründeten Fällen in seinem Bezirk am Vorschiessen oder Feldschiessen nicht teilnehmen ist ihm die Teilnahme in einem anderen Bezirk gestattet.

Möchte er in seinem Bezirk/Verein rangiert werden muss er Standblatt und Munition bei seinem Verein beziehen. Das Standblatt ist unverzüglich dem Stammbezirk zuzustellen. Die Auszeichnungen muss er in seinem Bezirk beziehen. Für die Einhaltung dieser Bestimmung ist der betreffende Teilnehmer verantwortlich.

Durch die Platzorganisation dürfen keine Schussgelder erhoben werden.

Art. 7 Werbematerial/Kranzabzeichen/Anerkennungskarten

Es soll möglichst effizient, in den Ortschaften Werbung gemacht werden.

Das Werbematerial wird durch den Bezirksfeldchef über die Kromer-Onlineplattform <https://eshop.printlogistik.ch/ssv> bestellt. Das gültige Login ist bei den Bezirksfeldchefs hinterlegt. Bestellungen sind möglich im Monat Oktober. Die Kosten des Werbematerials gehen zu Lasten des BSV. Bei der

Bestellung ist darauf zu achten, dass nur effektiv benötigtes Material bestellt wird.

Kranzabzeichen werden durch den Ressortchef Feldschiessen SSV, entsprechend dem kantonalen Vorjahresbedarf, beim Lieferanten bestellt. Die Zuteilung auf die Bezirke erfolgt durch das Ressort Feldschiessen BSV. Die Zustellung an die Bezirke erfolgt direkt durch den Lieferanten. Überzählige Kranzauszeichnungen sind mit der Lieferscheinkopie am Montag nach dem Feldschiessen an das Ressort Feldschiessen BSV zu senden. Dieses koordiniert die Rück- bzw. Nachsendungen auf kantonaler Ebene mit dem SSV.

Anerkennungskarten werden durch das Ressort Feldschiessen BSV, entsprechend dem ungefähren Vorjahresbedarf, den Bezirken zugestellt. Sämtliche verschriebene und überzählige Anerkennungskarten sind am Montag nach dem Feldschiessen von den Schiessplatzverantwortlichen dem Bezirksfeldchef zu übergeben. Dieser behält die Anerkennungskarten bis 10. September bei sich.

Die Vereine, bei welchen Schützen nach dem offiziellen FS am Obligatorischen Programm das FS absolviert haben, melden die Anzahl Teilnehmer, sowie die Anzahl der Auszeichnungsberechtigten mit der vorgegebenen Excel Tabelle, bis spätestens 10. September dem Bezirksfeldchef. Dieser stellt den Vereinen die notwendigen Anerkennungskarten zu. Kranzabzeichen werden an diese Schützen keine abgegeben. Der Bezirksfeldchef erfasst die gemeldete Anzahl Teilnehmer aus den Vereinen in einer zentralen Excel Tabelle für den ganzen Bezirk. Bis spätestens 15. September sendet er diese Tabelle per Mail an das Ressort Feldschiessen BSV und stellt diesem die restlichen Anerkennungskarten per Post zu.

Vereine, welche ihre Anzahl Teilnehmer nicht bis zum 10. September gemeldet haben, erhalten keine Anerkennungskarten mehr.

Art. 8 Berichterstattung/Ranglisten

Die Resultaterfassung erfolgt mit der vorgegebenen Software (FSA).

Zwischenresultate sollen, wenn möglich täglich, dem SSV, via FSA übermittelt werden. Die letzte Übermittlung aller Resultate hat direkt nach Abschluss des Wettkampfs, sicher aber bis spätestens Sonntag 15.00 Uhr zu erfolgen. Mit der letzten Übermittlung der Resultate ist der Schiessplatz auf FSA abzuschliessen.

Es sind grundsätzlich alle Resultate (Jugendliche, Ausländer, Nichtbeitragsberechtigte usw.) in die Rangliste zu integrieren.

Maximum Resultate müssen sofort nach Bekanntwerden mit dem Namen, Vornamen, Adresse und Telefonnummer des Maximumschützen dem Ressort Feldschiessen und dem Medienverantwortlichen BSV gemeldet werden.

Zugleich ist ein digitales Foto (Brustbild), **per Mail**, an die Medienstelle BSV und an das Ressort Feldschiessen BSV zu übermitteln.

Art. 9 Reklamationen/Beschwerden

Reklamationen werden durch die Aufsichtsorgane auf dem Schiessplatz erledigt.

Gegen deren Entscheid kann an den Vorstand BSV innerhalb von 15 Tagen schriftlich und begründet Beschwerde eingereicht werden.

Rekurse gegen den Entscheid des Vorstandes BSV sind innert 15 Tagen nach Zustellung der schriftlichen Verfügung an die Disziplinarkommission SSV schriftlich und begründet einzureichen.

Der Beschwerdeentscheid des SSV ist endgültig.

Genehmigt vom KV BSV anlässlich der Sitzung vom 23. Februar 2023

Der Präsident:

Carl Frischknecht

Die Abteilung
Gewehr 300m:

Christian Kühnis